

# Zuwendungsrichtlinie

## zur Förderung ortsansässiger Vereine und ehrenamtlich arbeitender Gruppen und Vereinigungen aus dem Kulturfonds der Gemeinde Unterwellenborn und den Fonds der Ortsteile

---

### 1. Ziel der Zuwendung

Die Gemeinde Unterwellenborn fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, als freiwillige Leistung und ohne Rechtsanspruch, die ortsansässigen eingetragenen Vereine, sowie ehrenamtlich arbeitende Gruppen, Vereinigungen und Verbände, die zur kulturellen, sportlichen und sozialen Öffentlichkeitsarbeit beitragen, die Traditionen der Gemeinde und der Ortsteile pflegen oder die Jugendarbeit fördern.

### 2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind Maßnahmen und Veranstaltungen, die dem öffentlichen, kulturellen, traditionellen und sportlichen Leben der Gemeinde dienen oder die Jugendarbeit fördern.

### 3. Umfang der Förderung

Die Zuwendungshöhe richtet sich nach Art, Umfang und öffentlicher Wirksamkeit der Veranstaltung oder Maßnahme.

Zuwendungen aus dem Kulturfonds der Gemeinde werden durch den Gemeinderat im Rahmen der im Haushaltsplan einzustellenden Mittel beschlossen.

Sonstige Zuwendungen werden durch die Ortsteilräte im Rahmen der im Haushaltsplan eingestellten Mittel für die Ortsteilfonds durch Beschluss festgelegt.

### 4. Fördervoraussetzungen

Die Zuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn

- 4.1 die Gesamtfinanzierung der Veranstaltung oder Maßnahme gesichert ist;
- 4.2 der ortsansässige eingetragene Verein sowie die ehrenamtlich arbeitende Gruppe, Vereinigung oder Verband, seinen/ihren Sitz in der Gemeinde Unterwellenborn hat;
- 4.3 die ehrenamtlich arbeitende Gruppe oder Vereinigung ihre ehrenamtliche Tätigkeit gegenüber dem Ortsteilrat erklärt hat, dies durch die Ortsteilräte anerkannt und durch den Ortsteilbürgermeister bestätigt wird;
- 4.4 der ortsansässige eingetragene Verein sowie die ehrenamtlich arbeitende Gruppe, Vereinigung oder Verband zur Zeit der Antragstellung drei Monate besteht;
- 4.5 der Antrag fristgemäß (siehe Punkt 5.1 und 5.2) gestellt wird;
- 4.6 dem Antrag die aktuellen Vereinsdaten, Ansprechpartner etc. beiliegen;

- 4.7 im laufenden Jahr bewilligte Zuschüsse durch Belege bis spätestens 15.12. abgerechnet wurden;
- 4.8 feststehende Termine und Vereinsaktivitäten für das kommende Jahr gemeldet wurden.

## **5. Antragstellung und Bewilligung**

- 5.1 Zuwendungen für folgende Maßnahmen und Veranstaltungen sind bei der Gemeinde Unterwellenborn aus dem Kulturfonds der Gemeinde zu beantragen:

- Maßnahmen und Veranstaltungen anlässlich von 25- und 50-jährigen Jubiläen und danach für Jubiläen beginnend ab dem 50-jährigen Jubiläum alle 10 Jahre und ab dem 100-jährigen Jubiläum alle 5 Jahre.
- Förderungen und Zuschüsse für Maßnahmen und Veranstaltungen der Schulen und Kindergärten der Gemeinde Unterwellenborn, des Maxhüttenchores Unterwellenborn, des Vereins „Kulturpalast Unterwellenborn e.V.“ sowie zentraler Feste in der Gemeinde Unterwellenborn.
- Pflege der Gemeindeparterschaften durch die ortsansässigen eingetragenen Vereine deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist, sowie der ehrenamtlich arbeitenden Gruppen, Vereinigungen, Vereine oder Verbände.

Die Anträge für Zuwendungen aus dem Kulturfonds der Gemeinde sind bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres für die Förderung der Maßnahme oder Veranstaltung des kommenden Jahres unter Verwendung des vollständig ausgefüllten Formblattes (Anlage 1) einzureichen.

- 5.2 Zuschüsse für alle anderen Jubiläen, Veranstaltungen und Feste sind aus dem Ortsteilfonds zu beantragen.

Die Zuwendungsanträge (Anlage 1) sind jeweils bis zum 31.12. des Vorjahres für das kommende Jahr an den jeweiligen Ortsteilbürgermeister zu stellen. Dieser leitet die Anträge zur Beratung an den zuständigen Ortsteilrat weiter.

Die Ortsteilbürgermeister sind für die Einhaltung der in der Förderrichtlinie festgelegten Bedingungen verantwortlich.

- 5.3 Anträge können nur vom Vorstand des ortsansässigen eingetragenen Vereins oder Verbandes gestellt werden und bedürfen einer rechtsverbindlichen Unterschrift.

Die Anträge ehrenamtlich arbeitender Gruppen oder Vereinigungen sind von zwei Mitgliedern zu unterschreiben und bedürfen zur Bestätigung der Richtigkeit der Angaben zusätzlich der Unterschrift des Ortsteilbürgermeisters.

- 5.4 Über die Bewilligung der Anträge entscheiden nach Prüfung

- zu Punkt 5.1 vorberatend und empfehend der Ausschuss für Kultur, Soziales, Sport und Naherholung und beschließend der Gemeinderat,
- zu Punkt 5.2 der zuständige Ortsteilrat

durch Beschluss.

5.5 Ein Rechtsanspruch auf Förderung der beantragten Maßnahme besteht nicht. Der Antragsteller erhält

- nach Bewilligung nach 5.1 eine schriftliche Information von der Gemeinde Unterwellenborn über die Höhe des bewilligten Zuschusses,
- nach Bewilligung nach 5.2 eine schriftliche Information des Ortsteilbürgermeisters über die Höhe des bewilligten Zuschusses.

## 6. Abrechnung und Auszahlung

Die Zuwendungsempfänger rechnen die Maßnahme nach deren Abschluss gegenüber der Gemeinde Unterwellenborn (Bewilligungen aus dem Kulturfonds) und gegenüber den Ortsteilbürgermeistern (Bewilligungen aus dem Ortsteilfond) unter Verwendung des Formblattes (Anlage 2) ab.

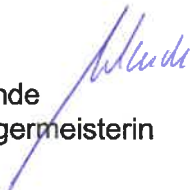
Auf Grundlage der Abrechnung wird die Auszahlung der Zuwendung durch die Gemeinde veranlasst. Die Auszahlung erfolgt nur, solange keine gemeindlichen Forderungen offen sind.

## 7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie der Gemeinde Unterwellenborn tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2018 außer Kraft.

Unterwellenborn, 20.12.2019

Wende  
Bürgermeisterin



**Anlage 1:** „Antrag zur Förderung ansässiger Vereine und gemeinnützig arbeitender Gruppen und Vereinigungen der Gemeinde Unterwellenborn“

**Anlage 2:** „Abrechnung und Auszahlungsantrag“